

Reichs-Gesetzblatt.

N^o 22.

Inhalt: Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. S. 171. — Bekanntmachung, betreffend die Vereinbarung leichterer Vorschriften für den wechselseitigen Verkehr zwischen den Eisenbahnen Deutschlands und Luxemburgs. S. 172. — Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung und den Betrieb von Anlagen zur Herstellung elektrischer Akkumulatoren aus Blei oder Bleiverbindungen. S. 172.

(Nr. 3457.) Bekanntmachung, betreffend die Bildung von Weinbaubezirken. Vom 2. Mai 1908.

Durch Vereinbarung zwischen der königlich Bayerischen und der Großherzoglich Badischen Regierung ist die Gemeinde Freudenberg vom 1. badischen Weinbaubezirke dem 3. fränkischen Weinbaubezirke zugelegt worden.

Die mit Bekanntmachung vom 27. März 1906 (Reichs-Gesetzbl. S. 449) veröffentlichte Übersicht der Weinbaubezirke, vergleiche auch die Bekanntmachungen vom 12. Februar 1907 und 22. Februar 1908 (Reichs-Gesetzbl. S. 28 beziehungsweise S. 31) ist daher abzuändern wie folgt:

Bundesstaat und Verwaltungsbezirk.	Ein- fende Nr.	Umfang des Weinbaubezirkes.	Name des Weinbaubezirkes.
II. Bayern. Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg.	8.	Vom Regierungsbezirk Unterfranken und Aschaffenburg: Die Bezirksämter Alzenau, Aschaffenburg, Gemünden, Lohr, Markttheisfeld, Miltenberg und Obernurg sowie die Stadt Aschaffenburg. Außerdem die Gemeinde Freudenberg im badischen Kreise Rosbach.	3. Fränkischer Weinbaubezirk.
V. Baden.	1.	Kreis Rosbach mit Ausnahme der Gemeinde Freudenberg.	

Berlin, den 2. Mai 1908.

Der Reichskanzler.

Im Auftrage:
von JonquièreS.